

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Dienstag den 16. Juli.

Inland.

Berlin den 13. Juli. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Bau-Inspetor Schwieger zu Brieg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; den bisherigen Ober-Landesgerichts-Rath Sibeth zu Frankfurt zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium; den Kammergerichts-Rath Blumenthal bei der nachgesuchten Dienst-Entlassung zum Geheimen Justizrath; den bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brieg angestellten Kammergerichts-Assessor Klüver zum Land- und Stadtgerichts-Rath, den bei dem Stadtgerichte in Rathe-now angestellten Kammergerichts-Assessor Seemann und den Stadtgerichts-Assessor Kolk in Charlottenburg zu Stadtgerichts-Räthen zu ernennen; dem Stadtrichter Berner zu Strasburg in der Uckermark; den Justiz-Commissarien und Notarien Eiselen in Prenzlau und Lindinger in Schwedt den Charakter als Justizrath; dem Kammergerichts-Registrator Tokisch und dem Stadtgerichts-Kanzlei-Inspetor Krämer hier selbst den Charakter als Kanzleirath beizulegen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Karl ist nach der Provinz Pommern, und Se. Königl. Hoheit der Prinz Adalbert nach Kissingen abgereist. — Der Fürst Felix Lichnowsky ist von Leipzig, Se. Excellenz der General-Lieutenant und Kommandant von Küstrin, Köhn von Jaske, von Küstrin, und der General-Major und Inspekteur der 2. Artillerie-Inspektion, von Jenichen, von Kissingen hier angekommen.

Die großen Schriftsteller Bluntschli u. Comp. in den Schweizerbergen machen sich sehr breit mit ihrer

neuen Erfindung, daß der Staat in seinem Entstehen, in seiner Fortentwicklung, kurz in seinem ganzen Wesen und Organismus ein vervielfältigtes oder vergrößertes Abbild des einzelnen Menschen sei. Sie haben das Unerhörte herausgebracht, daß die Menschheit erst in die Kindheit, aus der Kindheit in die Jünglingsjahre, aus den Jünglingsjahren in das Mannesalter trete und zuletzt gar graue Haare bekomme. Sie wissen den Staat mit Kopf und Herz, Geist und Gemüth, wahrscheinlich auch mit Lunge und Magen, Nase und Ohren, Armen und Beinen, Haar und Schnurrbart, vielleicht gar mit Blutgeschwüren und Hühneraugen zu versehen. Ihre Theorie, die auf ganz gewöhnlichen, meist naturwüchsigem, zum Theil poetischen Anschauungen beruht und der allerdings manches Richtige zum Grunde liegt, da es ganz natürlich ist, daß eine Zusammenfügung von Menschen nicht aus dem Kreise von Kräften, Eigenschaften und Entwicklungen hinaustritt, wozu der Keim dem einzelnen Menschen eingepflanzt ist, nennen sie eine nagelneue Wissenschaft, erfunden gegen die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, zu haben bei der Firma Bluntschli und Rohmer, etablirt zu Zürich, in eine Filialniederlage nach Berlin verzweigt, das Arkanum für alle politische Krankheiten liefernd — kurzum sie proklamiren förmlich ein politisches Evangelium und einen politischen Messias, als welcher Hr. Fr. Rohmer rekommandirt wird. Um ein Proöchen ihrer mystisch-naturgeschichtlichen Politik zu liefern, erwähnen wir bloß dies: So wie das menschliche Geschlecht, so besteht auch die politische Gesellschaft aus zwei Hälften: dem Manne und dem Weibe. Der Staat ist der Mann, die Kirche das Weib. Beide müssen sich heirathen. Den Staat vertritt der Geist, die Kirche das Gemüth. Nun rühmt schon Tacitus den Deut-

sehen nach, daß sie in dem Weibe etwas Heiliges, Providentielles verehren; hiermit hängt die Zuneigung der Deutschen zur Kirche zusammen und — hier kann man sich die Folgerungen ausspinnen nach Belieben. Diese Paar Worte reichen hin, zu zeigen, daß die Herren da in Zürich ganz kuriose Dinge im Kopf haben und daß sie nicht übel thäten, ihr Evangelium in Verse zu bringen. Wenn man aus einem System von Vergleichen ein System der Politik zusammensetzen könnte, dann hätte Herr Bluntschli in seinem neuen Buch über Staat und Kirche ein Meisterstück geliefert. Hat man einmal das Recht, alle Beachtungen, psychologische wie physische, die man an einzelnen Menschen gemacht hat, zu Staatsforderungen umzugestalten, dann kommt es bloß auf die Verkehrtheit der Ansichten und Beobachtungen an, um aus dem Staat ein Narrenhaus, ein Lazareth oder Gott weiß was zu machen. Selbst die geizzeitige Zugrundlegung der Geschichte kann hier vor nicht schügen, wenn man in solchen Befangenheiten steckt, wie Herr Bluntschli und Comp.

Berlin den 11. Juli. Die Gesetz-Sammlung enthält in ihrer 22ten Nummer die nachstehende von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am 20/8. Mai 1844 unterzeichnete Kartel-Convention:

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigheit! Nachdem die zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, Könige von Polen, unterm 29/17. März 1830 abgeschlossene Kartel-Convention abgelaufen ist und einige ihrer Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Bestimmtheit fähig erachtet worden sind, während andere aufgehört haben, auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar zu sein, so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Kartel-Convention abzuschließen, und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Freiherrn Heinrich Ulrich Wilhelm von Bülow, Ihren Kabinetts- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Preussischen Großen Rothens Adler-Ordens u. s. w.;

und

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen: den Baron Peter von Meyendorff, Ihren Geheimen Rath und Kammerherren, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Großkreuz des Russischen Weißen Adler-Ordens u. s. w., welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, diejenige Kartel-Convention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaßen lautet:

Art. 1. Die gegenwärtige Convention, welche vier Wochen nach Auswechselung der der Ratifikationen zur Ausführung gebracht werden soll, erstreckt sich a) auf alle aus dem aktiven Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militair-Effekten, als: Pferde, Reitzzeug, Armatur- und Montirungstücke; desgleichen auf die aus dem aktiven Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegserbe gehörigen Individuen; b) auf alle nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militairdienste

verpflichteten Individuen; c) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Kriminalverbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des anderen Staats zu entziehen gewußt haben.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel unter a bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militairischer Bekleidung oder mit anderen Gegenständen der militairischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem Militairdienste des anderen Staats entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition seitens dieses Staats bedarf, zu verhaften und mit den bei ihnen gefundenen Militair-Effekten zur Gränze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragten jenseitigen Behörden abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- und Civil-Behörden, welche von ihrem Aufenthalt Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen und solches der jenseitigen Provinzial-Militair-Behörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchemnächst im Verhinderungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist. Was die im vorigen Artikel unter b bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der kompetenten Behörde desjenigen Staates, welchem die Individuen angehören.

Art. 3. Die Auslieferung der zu den Klassen a und b des Artikels 1 gehörigen Individuen wird jedoch nicht stattfinden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben, oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staates waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden selbst in diesem Falle die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militair-Effekten zurückgegeben. Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen zwei Klassen gehörigen Individuums, wenn dasselbe in dem Staate wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abkündigung der nach den Gesetzen dieses Staats dafür verwirklichten Strafe verweigert werden. In den Fällen endlich, wo die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition stattfinden soll, wie dies im Artikel 2 namentlich wegen der Deserteurs verabredet ist, welche nicht als solche kenntlich sind, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte eines Individuums dieser Kategorie bereits ein Zeitraum von 2 Jahren verstrichen ist, der requirirte Staat nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungs-Requisition Folge zu leisten.

Art. 4. Die im Artikel 2 vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen werden königlich Preussischer Seits an den Kommandirenden an Chef und an die der Auslieferung der Deserteur vorgesezten Offiziere, Kaiserlich Russischer und königlich Polnischer Seits aber an das General-Kommando der nächsten Preussischen Provinz gerichtet, wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1 unter b erwähnten Klasse beziehen, königlich Preussischer Seits an die nächsten Russischen oder Polnischen Militair- und Civil-Behörden und Kaiserlich Russischer oder königlich Polnischer Seits an die nächste Preussische Provinzial-Regierung zu richten sind.

Art. 5. Wenn der Fall eintritt, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des anderen der hohen kontrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines anderen Souverains oder eines anderen Staats, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartel-Convention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer der-

jenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Art. 6. Den beiderseitigen Militair- und Civil-Behörden ist ausdrücklich unter sagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen Militairdienst als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militair- oder Civildienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unteroffiziere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Gränze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Passe oder Abschiede von dem Chef oder Commandeur des Truppentheils, dem sie angehören, versehen sind. Jedes ohne einen solchen Pass oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihnen Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des anderen Staates anzugehören verdächtig ist, haben sie, mit sämmtlichen bei ihm befindlichen Effecten, sofort zu verhaften und zu Protokoll vernehmen zu lassen, welchemnächst nach den im Art. 2. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Selbst in dem Falle, wo die reklamirten Individuen in den Dienst des Staates aufgenommen sein sollten, auf dessen Gebiete sie sich befinden, soll dieser Umstand auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse sein.

Art. 8. Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitions-Schreiben angeführten Umstands Zweifel entstehen, so können diese, die im Art. 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Art. 9. Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände desselben ausgesommene Protokoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Klasse der nach Art. 2. von Amte wegen Auszuliefernden gehört, die Militair-Effekten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Communication mit den respectiven Militair-Behörden oder in Folge einer besondern Requisition auszuliefernden Individuen, so ist, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß seine Auslieferung den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundätzen gemäß sei, allemal das Original oder eine beglaubte Abschrift des ihn betreffenden Requisitions-Schreibens bei seiner Auslieferung vorzulegen.

Art. 10. Die Gränzorte, wo früher die ordnungsmäßige Auslieferung der Deserteurs und anderer Individuen stattgefunden hat, werden auch ferner und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungs-Geschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civil-Behörden den jenseitigen namhaft zu machen.

Art 11. An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen von dem Tage an, wo er zum Zwecke seiner von Amte wegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, zwei und ein halber (2½) Silbergroschen Preussisch Courant oder sieben und ein halber (7½) Kopfen Silber täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden, von dem eben gedachten Zeitpunkt ab, täglich auf dasselbe 2 Meßen Hafer und 8 Pfund Heu, nebst dem nöthigen Stroh, gutgethan, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt. Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort stattfindenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sei denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Ortes, wo derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus ver-

jögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die dessfalligen Kosten von dem reklamirenden Gouvernement mit drei und einem halben (3½) Silbergroschen Preussisch Courant oder zehn und einem halben (10½) Kopfen Silber täglich für die ganze Zeit seines Aufenthaltes daselbst erstattet.

Art. 12. Wird außer dem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so erhält derjenige, durch dessen Anzeige die Beschlagnahme des Pferdes erwirkt worden ist, von dem Staate, an den die Auslieferung erfolgt, eine Belohnung von sieben und einem halben (7½) Thaler Preussisch Courant (sechs Rubel 75 Kopfen Silber).

Art 13. Zur Berichtigung dieser Belohnung, so wie der im Art. 11. bemerkten Unterhaltungskosten, welche in keinem Falle erhöht werden dürfen, werden die hohen kontrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungs-Geschäft in den dazu bestimmten Gränzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten sofort bei Auslieferung des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes sowohl die Unterhaltungskosten auf den Grund einer Berechnung, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist, als auch die Belohnung für die Beschlagnahme des Dienstpferdes zu berichtigen haben. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung den Sazes der Belohnung und der Unterhaltungskosten nicht leicht wird stattfinden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erst später ist eine dessfallige Reclamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Art. 9. enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militair-Effekten oder Vorzeigung des Original-Requisitions-Schreibens oder einer beglaubten Abschrift davon, nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Unterhaltungskosten noch die Belohnung gezahlt werden.

Art 14. Da weder von Deserteurs noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden kontrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthaltes in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privat-Personen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen kompetenter vaterländischer Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen. Eben so befreiet die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militairpflichtige sich im Augenblicke seiner Reclamation etwa wegen eingegangener Privat-Verbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die Reclamation gerichtet ist, keinesweges von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reklamirten Individuums. (Schluß folgt.)

Berlin. — Die katholisch-klerikalischen Verhältnisse treten wieder sehr bei uns in den Vordergrund, und nehmen die Beachtung der Regierung in Anspruch. Die verlängerte Anwesenheit des Ritters v. Bunsen, der bekanntlich zu einer bedenklichen Epoche unsere Interessen beim heiligen Stuhl vertreten, soll mit jenen Entwicklungen im Zusammenhange stehen. Das wichtigste Gebiet ist gegenwärtig Schlessen, wo große Vorbereitungen getroffen werden, um eine Bischofswahl im streng-katholischen Sinn zu bewirken. Unter diesen Umständen ist eine kleine, in Leipzig erschienene Schrift beachtenswerth, welche den Titel führt: „Rom und die

Humanität, oder der gegenwärtige Kampf in Schlesien“ von Mattäi.

Kürzlich sind beim Kriegsministerium die Befehle in Beziehung der Herbstmanöver des Gardes Corps ergangen. Sie werden nach der Rückkehr des Monarchen aus Königsberg in der Mitte des Monats September bei der 5 Meilen von Berlin entfernten Stadt Nauen abgehalten werden. — Neulich trug sich hier der betrübende Vorfall zu, daß 4 junge Militairs bei Gelegenheit von Erdarbeiten Behufs der Verbesserung ihrer Reitbahn verschüttet wurden. Man zog sie zwar sämmtlich noch lebend aus dem frühen Grabe hervor, doch einer von ihnen starb in der darauf folgenden Nacht.

U n s l a n d.

D e u t s c h l a n d.

Dresden den 11. Juli. (D. A. Z.) Nach den Aussagen glaubwürdiger Reisender, welche Prag am 9ten Juli verlassen haben, ist diese Stadt den Tag zuvor der Schauplatz sehr ernstler Unruhen gewesen. Die Arbeiter an der Eisenbahn hatten sich mit den unzufriedenen Arbeitern der Stadt vereinigt, die bewaffnete Macht war in bedeutender Anzahl eingeschritten, und mit Bestimmtheit versichert man, daß 23 Personen das Leben verloren haben.

F r a n k r e i c h.

Paris den 8. Juli. Das Journal des Débats findet sich heute zu einigen Berichtigungen der oppositionellen Angaben über das Privatvermögen des Königs und seiner Familie veranlaßt und erklärt, es werde seine Widerlegungen fortsetzen, also den Artikel des Moniteur ergänzen, so lange die Verläumdung nicht ermüde, in dieser Sache ihr Haupt zu erheben.

Zu Toulon ging nach Korrespondenzen aus Oran vom 22. Juni das Gerücht, daß Marschall Bugeaud vom Kaiser Abd el Rahmann die Absetzung El Genau's verlangt habe. In einer anderen, von der Patrie mitgetheilten Korrespondenz heißt es, Abd el Kader habe in dem Augenblick, wo die Französische Armee von Maskara gegen Marokko vorrückte, von Sidi-Mohammed, dem Sohne Muley Abd el Rahman's, eine Sendung von 6000 Engl. Flinten mit Schießanweisungen in Engl. und Arabischer Sprache erhalten, so daß man also den Beweis vorliegen habe, daß Abd el Kader durch Vermittelung Sidi-Mohammeds mit den Engländern in Verbindung stehe.

Eduard Donon ist noch am Tage seiner Freisprechung nach seiner Vaterstadt Pontoise zurückgekehrt. Er langte, von einigen seiner Verwandten begleitet, gegen Abend dort an, wo sein Erscheinen nicht geringe Sensation machte. Wie es heißt, will er so-

gar in Pontoise bleiben und bei einem der Stadt-Notare in Dienst treten.

Ein Schreiben aus Akaraa in Neu-Seeland vom 28. Januar meldet, daß der Mahuri-Stamm 30 Engländer jener Kolonie getödtet und diese Unglücklichen verzehrt hatte.

Der Spanische Botschafter, Martinez de la Rosa, war gestern zwei Stunden lang zu Neuilly mit dem König, in Gegenwart des Herrn Guizot, in Konferenz; bald darauf fertigte Herr Martinez de la Rosa einen Courier nach Barcelona ab; die Konferenz soll sich auf die Marokkanische Angelegenheit bezogen haben.

Paris den 9. Juli. In der gestrigen Sitzung der Deputirten-Kammer wurde das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten rasch und ohne Abzug votirt; auch an dem Budget des Justiz- und Cultusministeriums fand die Kammer nichts auszufegen.

Es sind drei Depeschen vom Marschall Bugeaud bekannt gemacht worden. Sie sind datirt: Duchda, 19. Juni, Nedroma, 24. Juni, und Djema-el-Ghazaout, 27. Juni; der ersten dieser Depeschen ist die Correspondenz zwischen dem Marschall Bugeaud und dem Marokkanischen Anführer Sid-el Guennaoui beigefügt. Es waren bis zum 27. Juni keine weiteren Feindseligkeiten mehr vorgefallen.

Das Zerwürfniß zwischen den Advokaten des Pariser Barreaus und dem Präsidenten Segurier sollte heute in einer Disciplinarstrafe des königlichen Gerichtshofs geschlichtet werden; es heißt aber, die Advokaten seien mit der Entscheidung der Cour royale, so milde sie auch ausgefallen ist, nicht zufrieden und wollten an den Cassations-Hof appelliren.

Herr Guizot ist täglich in Conferenz mit dem aus London angekommenen Herrn von Sainte-Aulaire und mit dem Englischen Botschafter, Lord Cowley.

S p a n i e n.

Madrid den 2. Juli. Mit dem gestern von Barcelona eingetroffenen Courier erhielten wir die Nachricht, daß ein Schreiben des Kaisers von Marokko, welches dem Ultimatum der Spanischen Regierung zur Antwort diente, dort angelangt war. Die Vermittelung Englands hat ihren Zweck verfehlt und nur zur Folge gehabt, den Marokkanern den Wahn einzusößen, daß sie auf den Beistand jener Macht rechnen und die Spanische Regierung ungestraft herausfordern können. Das Kaiserliche Schreiben ist in so übermüthigen und beleidigenden Ausdrücken abgefaßt, daß es einer Kriegs-Erklärung gleichkommt. Demzufolge ließ der Minister-Präsident, General Narvaez, dem in Barcelona befind-

lichen diplomatischen Corps die Anzeige machen, daß die Unterhandlungen abgebrochen seien und der Beginn der Feindseligkeiten bevorstehe. Es fragt sich nun, ob es den Bemühungen der Englischen Diplomatie noch jetzt gelingen werde, diesem vorzubeugen.

Unter dem 29sten meldet man aus Barcelona, daß die Königin am 14ten oder 16ten d. M. ihre Badekur beendigen und, falls die Hitze nicht zu groß wäre, hierher zurückkehren werde.

Die Regierung hat mit der San Fernando-Bank eine Uebereinkunft geschlossen, kraft deren diese monatlich an jene 3,000,000 Piaster baar auszahlt, und dagegen alle von den Finanz-Beamten zu erhebenden Gelder in ihre Kasse einzieht, so daß sie zur Bank der Regierung wird. In festgesetzten Zeiträumen soll eine gegenseitige Berechnung stattfinden, um die Ueberschüsse oder Einbußen auszugleichen.

Es ist jetzt gewiß, daß die Spanische Regierung die von ihr gewünschten Veränderungen der Verfassung nicht ohne die Cortes vornehmen wird.

Paris den 8. Juli. Die bis zum 30sten v. M. reichenden Barcelonaer Blätter bestätigen im bestimmtesten Tone, daß die Meinungs-Verschiedenheiten im Schooße des Ministeriums aufgehört haben und das Kabinet entschlossen ist, mit festem Schritte auf der Bahn der Verfassung und des Gesetzes zu verharren. Man glaubt, der General Narvaez werde neben dem Kriegs-Ministerium auch das von Herrn von Viluma niedergelegte Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernehmen; er ist das einzige Mitglied des Kabinetts, welches in Barcelona zurückblieb, die übrigen Minister sind bereits wieder nach Madrid abgereist.

Der Sultan Abderrhaman, heißt es, hat die Britische Vermittelung von der Hand gewiesen, und es gewinnt das Ansehen, als ob sich der förmliche Bruch zwischen Spanien und Marokko nicht vermeiden lassen werde. Die Verantwortlichkeit für diese Wendung der Dinge wird mit Recht oder Unrecht dem Benehmen des Gouverneurs von Gibraltar zugeschrieben, seit dessen persönlicher Einmischung in diese Händel der bis dahin sehr wohlthätig wirkende Englische Einfluß alle Bedeutung bei der Marokkanischen Regierung verloren haben soll. Das Spanische Geschwader liegt noch immer vor Tanger. Das aus dem Hafen dieser Stadt kommende und am 27sten v. M. in Barcelona eingelaufene Französische Dampfschiff „Grégois“ überbrachte die bestimmte Nachricht, daß der Sultan Abderrhaman das Ultimatum der Regierung verworfen habe.

Das von Französischen Gränzblättern verbreitete Gerücht von dem Vorhaben Spartero's, von Portugal aus einen aufrehrerischen Einfall in Spanien zu machen, klingt zu abenteuerlich, als daß man ihm bis auf Weiteres Glauben schenken könnte. Dies

Gerücht ist vielleicht nur durch die in einigen der an Portugal gränzenden Spanischen Provinzen herrschende Aufregung herbeigeführt worden. Daß übrigens die öffentliche Ruhe Spaniens nicht als sehr dauerhaft und gesichert angesehen werden darf, ist nur zu wahr. Unter den Städten, welche der Regierung die meisten Besorgnisse einflößen, müssen besonders Saragossa und Sevilla genannt werden; dort ist es bereits bei Gelegenheit eines Stierkampfes zu stürmischen Ausritten gekommen, welche das Einschreiten der Truppen nothwendig gemacht haben.

Rußland und Polen.

Warschau den 4. Juli. Die Bedingungen, unter denen unser Passbureau Pässe nach dem Ausland ausfertigt, sind in den letzten zwei Jahren merklich gemäßiget worden, aber doch noch nicht so, daß man sagen könnte, sie seien nicht drückend. Die gesetzlichen Gebühren, die wir in Polen für einen Pass zu entrichten haben, bestehen wie früher, in sieben Gulden und sind daher unvergleichlich mäßiger als die, welche innerhalb des Russischen Kaiserthums festgestellt sind. Freilich belaufen sich die ungesetzlichen Gebühren, nämlich die Besetzungsgelder, welche man wegen der gesetzlichen Vorarbeiten zum Pass in der Menge von Kanzleien der Circelcommissariate und des Municipalgerichts opfern muß, um nur bis zum Passbureau, in dem man, wenn nicht politische Bedenken eintreten, schnell abgefertigt wird, vordringen zu können, stets auf so ansehnliche Summen, daß Einem, der nur Hunderte zu seiner Reise verwenden kann, nicht viel für die Reise bleibt. Die Ermäßigung der Bedingungen für Ertheilung von Pässen ist aber vornehmlich bemerkbar an den Reisebedürftigen, welche noch nicht von der Militairpflicht freigesprochen sind, was zu langem und vielseitigem Leidwesen des Individuums selten oder nie bei der ersten Stellung, auch selbst wenn es bei dieser ohne Bedenken geschehen könnte, wie z. B. für Verwachsene, sondern bei der letzten, also im 33. Lebensjahre geschieht. Von der Revolution bis vor einigen Jahren konnte ein Militairpflichtiger nur dann zu dem Glücke gelangen, auf eine geringe Zeit aus den Polnischen Gränzen zu gehen, wenn er eine sehr ansehnliche Summe als Caution deponirte und sich zugleich zwei Hausbesitzer mit ihrem ganzen Vermögen für seine Rückkehr verbürgten, was wahrlich am Ende nur etwa sehr Leichtsinrige konnten. Jetzt hingegen brauchen zwei Bürgen nur mit einer baaren Summe, jeder mit 3—6000 Gulden, für den Reisenden einzustehen, so daß, wenn selbst der Reisende verschwände, ohne daß die ausländische Behörde über ihn berichten könnte, was so leicht beim Bad und anderer Gelegenheit stattfinden kann, sie wenigstens mit ihren Familien nicht ins Unglück, an den Bettelstab gebracht werden.

Unter diesen jetzigen Verhältnissen findet am Ende auch der Reisebedürftige eher zur Bürgschaft geneigte Personen und somit die Möglichkeit, um einen Paß anzuhalten. Die Folgen der Ermäßigung der Anforderungen, die sich in ihrer Weise auch auf Die erstreckt, welche an Nichtmilitairpflichtige gestellt werden, haben sich jedoch noch nicht bemerken lassen, ja im Gegentheil haben in den letzten paar Jahren weniger Personen das Ausland zu sehen bekommen als früher, sodas man glauben muß, die Ermäßigung der Anforderungen sei eine Scheinsache, und in demselben Maß, in dem die Anforderungen gemäßigt sind, sei die Gewohnheit, Pässe direkt zu verweigern, erweitert. (D. A. Z.)

T ü r k e i.

Konstantinopel den 19. Juni. (A. Z.) Die hier nun veröffentlichten Berichte über die Reise des Großherrn bestätigen, daß diese Reise, außer zu dem Besuch der Fabrik in Ismid, besonders auch zu einer Demonstration der „milden und liebevollen Gesinnungen der Regierung gegen alle Klassen ihrer Unterthanen,“ namentlich gegen die Christen, dienen sollte. So läßt man den Großherrn zu den versammelten Gemeinden in Brussa sprechen: „Ich bin zu euch gekommen wie ein Vater zu seinen Kindern, und ich betrachte euch als solche, ohne Unterschied der Abstammung und des Glaubens. Ihr sollt euch als Brüder ansehen, und ihr seid es in der That, weil ich euer aller Vater bin. Betrachtet meine Reise zu euch als den Anfang einer neuen Ära brüderlicher Einigung. Wenn etwa einem unter euch Unrecht geschehen ist, er sage es, und es wird ihm Gerechtigkeit werden. Habt volles Vertrauen in meine Liebe und meine Gerechtigkeit. Ihr seid alle gleich vor meinen Augen, so wie ihr es vor dem Gesetz seid.“ Dieselben Worte wurden theils vom Großherrn, theils an seiner Statt von Riza Pascha an allen andern Orten wiederholt, die der Sultan besuchte, und überall von reichen Geschenken begleitet. — Die Syrische Angelegenheit ist stets noch schwebend. Sie betrifft einmal die Grenzstreitigkeiten zwischen den Maroniten und Drusen, dann die von den Drusen in Anspruch genommene Entschädigung und endlich die Wiedereinsetzung der Familie Schehab. Während Frankreich und Oesterreich namentlich auf letztem Punkte bestehen, hat sich Rußland an England angeschlossen, um dieß zu hintertreiben. Doch hat kürzlich Sir Stratford Canning den ersten Attaché der Englischen Gesandtschaft, Hrn. Allison, nach Syrien gesandt, um einen genauen Bericht über die dortigen Verhältnisse zu erstatten. Bis zu dessen Eintreffen bleibt alles unentschieden.

Die Gesandten der Großmächte haben in dieser

Woche mehrere Conferenzen, sowohl unter sich, als mit dem Reis-Effendi gehabt über die Verhältnisse zwischen den Drusen und Maroniten. An ein günstiges Resultat der Unterhandlungen ist nicht zu denken, denn während Oesterreich und Frankreich für eine definitive Regelung der Verwaltung und für die Wiedereinsetzung der Familie Schehab das Wort führen, verlangt England (und in diesem Augenblick hat sich auch Rußland der Meinung Englands entschieden angeschlossen) die Aufrechthaltung des status quo in der Administration des Gebirgs, und glaubt, die Grenzberichtigung so wie die Vollziehung der Anordnungen der Pforte hinsichtlich der den Maroniten zuerkannten Entschädigungen, seien Fragen von ganz untergeordneter Natur, die ihre Lösung leicht auf dem gewöhnlichen Wege erhalten dürften. — Die Nachricht von der vom Kaiser Nikolaus nach London unternommenen Reise, die sich gestern hier verbreitete, hat unter den Diplomaten und ebenso bei der Pforte einen unglaublichen Eindruck gemacht. Man unterlegt dieser Reise nichts Geringeres, als die Absicht, die entente cordiale zu vernichten und eine Englisch-Russische Allianz zu stiften. — Ich wiederhole hier die Nachricht von der völligen Beendigung des Aronautenaufstandes, weil noch immer Leute sich geschäftig zeigen, entgegengesetzte Gerüchte zu verbreiten. — Die Rekrutirung zum stehenden Heere geht nirgends mit dem gewünschten Erfolg von statten, und die Pforte hat den Gedanken wieder ganz aufgegeben, die außerordentlich gelichteten Reihen der regulären Corps mit Albanesen auszufüllen, da sie zur Ausführung eines solchen Vorhabens sich zu einem förmlichen Krieg gegen diese wilden Volksstämme entschließen müßte. — Endlich ist den Französischen Reklamationen wegen der bekannten Excesse von Latakiah Genugthuung geworden. Die sechs Hauptanführer des Mohammedanischen Pöbels bei jener Gelegenheit wurden von Beyrut, wo sie abgcurtheilt worden, nach Latakiah gebracht und erstanden dort vor den Augen der Bevölkerung ihre Strafe, die Bastonade. Das Französische Kriegsschiff l'Alcibiade segelte ebenfalls dahin, und auf Befehl des Französischen Konsuls zu Beyrut wohnte der Stab desselben der Vollstreckung des Urtheils bei.

Vermischte Nachrichten.

Man schreibt aus Königsberg: Das dreihundertjährige Säcularfest der hiesigen Königl. Albertus-Universität, dessen feierliche Begehung Sr. Majestät der König, der erhabene Rektor dieser Hochschule, mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 28. Mai d. J. zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, wird Mittwoch den 28. August d. J. mit einer Soiree in den Lokalen der beiden hiesigen Frei-

maurer-Logen eröffnet, zu welcher die Universität alle ihre gegenwärtigen und ehemaligen, an dem gedachten Tage in Königsberg anwesenden, Mitglieder vereinigt. — Donnerstag den 29. August versammeln sich eben diese Personen um 8 Uhr auf dem Albertinum, um sich in die Domkirche zu begeben, in welche an diesem, wie an dem folgenden Tage, der Eintritt nur gegen Karten frei steht. Der Gottesdienst wird um 9 Uhr mit der Liturgie eröffnet. Auf diese folgt die Festpredigt, dieser eine Cantate unter Leitung des Musik-Direktors S a e m a n n. Um 3 Uhr findet auf dem Kneiphöfischen Junkerhofe ein Festmahl statt, zu welchem außer den Deputirten auswärtiger Universitäten und Corporationen, Repräsentanten aller Stände und Behörden eingeladen werden sollen. — Freitag den 30. August beginnt die eigentlich akademische Feierlichkeit um 9 Uhr in der Domkirche mit der Aufführung einer Motette des K. K. Kapellmeisters D. Nicolai durch den Componisten. Auf diese Musik folgt die Festrede des orator academicus, Geh. Regierungs-Raths Prof. Dr. Lobeck; dieser die Bekanntmachung der von den Fakultäten beschlossenen Ehrenpromotionen durch die Dekane und die Aufführung eines Te Deum des Organisten Granzin unter Leitung des Componisten. Um 3 Uhr beginnt ein Mittagsmahl in dem von Bork'schen Garten, bei welchem sich alle ehemaligen Zöglinge der Universität und das gesammte Lehrerpersonal betheiligen können. — Sonnabend den 31. August begiebt sich ein Festzug, aus den gegenwärtigen und ehemaligen Mitgliedern der Universität gebildet, aus dem Albertinum nach Königsgarten, wo nach einer einleitenden Musik und Rede die Grundsteinlegung des neuen Universitäts-Gebäudes vor sich geht. Die Feierlichkeiten endigen mit einem am Abend desselben Tages auf dem Moskowiter-Saal zu veranstaltenden Ballé. — Auf den Grund dieses vorläufigen Programs ladet der akademische Senat nunmehr alle diejenigen, die auf der hiesigen Universität studirt, promovirt oder docirt haben und an diesem Feste Theil zu nehmen beabsichtigen, ein, darüber bis zum 1. August d. J. an den Universitätskassen-Rendanten Hofrath Pfeifer eine schriftliche Anzeige gelangen zu lassen.

Zu Düsseldorf erschöpfte sich am 1ten Juli der Staats-Prokurator L. . . ., ein Mann von mittleren Jahren, von sonst sehr solidem Charakter und allgemein geachtet. Wie sehr seine Handlung Folge eines vorbedachten Entschlusses gewesen, zeigt schon der einzige Umstand: daß sich auf seinem Tische sogar die nöthigen Notizen zur Eintragung seines Todes in das Civilstands-Register vorfanden. — Zu Trier soll die alte Römische Basilika (gewöhnlich der Konstantinische Palast genannt) zu einem evangelischen Gotteshause eingerichtet werden. Die

betreffenden Pläne sind, laut einer Mittheilung aus Trier vom 3. Juli in der Trier'schen Zeitung, der dortigen Gemeinde zur Begutachtung vorgelegt worden, welche damit vollkommen einverstanden war.

Die Dorfzeitung sagt: Aus Respekt vor den Englischen Kanonen hat der Senat der vereinigten Staaten von Nordamerika den Vertrag mit Texas nicht anerkannt.

In Bayern ist allen ledigen und unangesehenen Burschen das Tragen von Sackpistolen und kurzen Feuergewehren wiederholt unter Androhung großer Strafen verboten worden.

Die Anzahl der Studenten auf der Universität Würzburg beträgt in diesem Sommersemester 458. Freiburg hat 228, Leipzig 877, Breslau 700 und Berlin 1483 Studenten.

In Cöln ist der Besitzer einer großen Eisengießerei, Herr Kürth damit beschäftigt, eine Maschine aufzustellen, um jeden Baustein in wenigen Minuten glatt und kantig zu behauen. Gelingt der Versuch, so sind künftig die Steinmeßer des Bearbeitens der Steine überhoben.

Auf der Aar ist ein Kahn, der 25 Gäste zum großen Schützenfest nach Basel bringen wollte, durch einen heftigen Windstoß verunglückt, so daß 7 Menschen in den Fluthen ihr Grab fanden.

A Monsieur A. Bazzini.

Tu pars, et nous perdons ce charme ravissant
Qu'enfantent ton archet, tes grâces, ton talent.
Va, poursuis de ton sort les traces lumineuses,
Ton rang est le premier, tes palmes radieuses!
Ta route est bien marquée, et mène à la grandeur,
Suis-la d'un pas hardi, c'est celle du bonheur;
Le triomphe t'attend, et ta moisson de gloire
Retracera toujours tes fastes, ta mémoire.
Pars, emporte avec toi nos vœux et nos adieux.
Vis heureux et content sous l'égide des Dieux.

J. Brancovich.

Theater zu Vofen.

Dienstag den 16. Juli: Erste Gastdarstellung des Königlich Hannoverschen Hof-Schauspielers Herrn Döring: König Lear. Trauerspiel in 5 Aufzügen nach Vof. Herr Döring: König Lear.

Bekanntmachung.

Die Erben der Frau Nepomucena v. Mieczkowska geb. v. Niezychowska, welche letztere in Gnafen ihren letzten Wohnsitz gehabt hat, und am 17ten Februar d. J. zu Leszce verstorben ist, beabsichtigen,

am 9ten December 1844
zu Inowraclaw im Neumannschen Gasthose die Theilung des Nachlasses zu bewirken.

Diesjenigen, welche Forderungen an den Nachlass machen, haben dieselben binnen drei Monaten den Erben, in Leszce bei Kruschwitz, anzumelden, widrigenfalls nach vollzogener Theilung ein jeder Erbe

nur für seinen Antheil in Anspruch genommen werden darf.

Gnesen, den 7. Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die Herrschaft Falenty, namentlich Groß- und Klein-Falenty, Jaworow, Janki, Wypendy, Puchalsy und Marktsteden Kaszyn, ferner die Herrschaft Senkocin, Lazy, Schulzerei Slomin und Wirthshaus Jawady, endlich das Gut Dyrdy nebst Zubehör, im Warschauer Kreise, Gouvernement Masowien, werden am 13ten August d. J. um 5 Uhr Nachmittags in Warschau, im Sitzungs-Lokal des Civil-Tribunals im Wege der gerichtlichen Licitation provisorisch zugeschlagen. Diese Güter sind dicht an der Chaussee und Hauptstraße von Warschau nach Krakau und Breslau, und an der Landstraße nach Rawa und Petrikau gelegen, kleine anderthalb Meilen (9 Werste) von Warschau entfernt, enthalten über 225 Hufen Neupolnisches Maas, worunter 490 Morgen Wiesen und 1008 Morgen Nadel- und Laubwäldungen, drei beträchtliche Teiche, in welchen die Fischereiwirtschaft im Großen eingerichtet wird; ein massiv gemauertes Palais, ein Stockwerk hoch; zwei Gärten, wovon einer Spazier-, Obst- und Gemüsegarten mit einer neu massiv erbauten großen Orangerie, eine Branntweimbrennerei, eine Bierbrauerei, zwei Wasser- und eine Rossmühle, zwei Schmieden, eine Poststation und ein Hopfengarten. Die genannten Güter wurden jetzt auf 1,197,026 Gulden 24 Groschen, oder 199,504 Reichsthaler 14 Sgr. gerichtlich abgeschätzt. Die Verkaufsbedingungen können beim Oberadvokaten Majewski in Warschau, Elektoral-Straße No. 797., oder Kaufmann F. Seydel, zur Durchsicht genommen, oder auf frankirte Briefe mitgetheilt werden.

Bekanntmachung.

Mit dem gerechtesten Unwillen habe ich die Anzeige des Herrn Robert Przybylski vom 7ten Juni 1844 in No. 158 dieser Zeitung gelesen, in welcher er vor dem Ankaufe einer mit 3000 Rthlr. auf dem Grundstücke Posen, Wilhelms-Straße No. 235., eingetragenen Obligation warnt.

Ich habe diese Obligation gegen baare Zahlung durch Cession von ihm erworben, und werde den Herrn Robert Przybylski wegen der mir zugesügten Ehrenkränkung gerichtlich belangen.

Birnbaum, den 13. Juli 1844

Michael Salofzinski.

Ein Sohn rechtlicher Eltern, der der beiden Landesprachen mächtig ist und Lust hat, die Konditorei zu erlernen, findet sofort oder zum 1sten August d. J. ein Unterkommen.

Kosten, den 7. Juli 1844.

Ch. Weidner.

Zur gefälligen Beachtung.

Ein neu gefertigter Flügel von Mahagoni, 7 Octaven enthaltend, gutem Bau und durchweg gutem Ton, steht zum Verkauf kleine Gerberstraße No. 18. beim Instrumentenbauer Hapke.

Ein fast neuer halbbedeckter Kutschwagen steht billig zum Verkauf bei dem Wagenbauer Emanuel Weicher, Gerberstraße No. 4.

Siebenzig Stähre, im dritten Altersjahre, sind in Klein-Sokolniki bei Samter zu verkaufen. Wollproben von denselben können den Käufern vorgelegt werden.

In meinem am Sapieha-Platz sub Nr 127. neu erbauten Hause ist vom 1. Oktbr. c. ab eine Wohnung, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern, Küche, Speisekammer und sonstigem Zubehör, in der Bel-Etage zu vermieten.
Posen, den 15. Juli 1844.
Falk Fabian.

Kellerwohnung.

Breslauerstraße und Schulgassen-Ecke ist der bisher als Bierkeller benutzte Raum zu Michaelis zu vermieten.

Für Hauswirtschaft.

Himbeerlast ohne Spiritus ist täglich frisch zu haben bei Hartwig Kantorowicz.
Posen. Wronkerstraße No. 4.

Meine Wurstfabrikation, verbunden mit Bier- und Weinschank, habe ich von der Breslauer nach der Büttelstraße No. 9. verlegt, und bitte um geneigten Zuspruch.
J. G. Knauer sen.

Börse von Berlin.

Amlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel

Den 12. Juli 1844.	Zins-Fuss.	Preus. Cour Brief.	Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	101½	101½
Präm.-Scheine d. Seehandlung	—	—	87½
Kurm. u. Neum. Schuldversch.	3½	—	99½
Berliner Stadt-Obligationen	3½	101	100½
Danz. dito v. in T.	—	48	—
Westpreussische Pfandbriefe	3½	101½	100½
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	104½	104
ditto ditto ditto	3½	100	99½
Ostpreussische ditto ditto	3½	—	101½
Pommersche ditto	3½	101½	—
Kur- u. Neumärkische ditto	3½	101½	101½
Schlesische ditto	3½	—	100½
Friedrichsd'or	—	13¾	13¾
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	12	11½
Disconto	—	3	4

Actien.

Berl. Potsd. Eisenbahn	5	—	165
dto. ditto. Prior. Oblig.	4	103½	—
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	190½
dto. ditto. Prior. Oblig.	4	104½	—
Berl. Anh. Eisenbahn	—	162	—
dto. ditto. Prior. Oblig.	4	103½	—
Düss. Elb. Eisenbahn	5	95½	94½
dto. ditto. Prior. Oblig.	4	98½	98½
Rhein. Eisenbahn	5	90½	89½
dto. ditto. Prior. Oblig.	4	98½	—
dto. vom Staat garant.	3½	—	96½
Berlin-Frankfurter Eisenbahn	5	150	—
ditto. ditto. Prior. Oblig.	4	103½	—
Ob.-Schles. Eisenbahn	4	122	—
do. do. do. Litt. B. v. eingez.	—	115½	—
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	130½	—
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	120½	—
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	116½
ditto. ditto. Prior. Oblig.	4	103½	—
Bonn-Kölner Eisenbahn	4	—	132½